

Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82341
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1548985-2025-3

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Selbständigen Sozialversicherungsgesetz geändert sowie ein Gesundheitsreformfonds-Gesetz erlassen werden; Regierungsvorlage

Wien, 1. Dezember 2025

Vorher zur Einsicht:
Herrn Landesamtsdirektor

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. November 2025, Zl. 2025-0.945.997, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Es ist festzuhalten, dass die Mittel, die den drei Gesundheitsreformfonds zur Verfügung gestellt werden sollen, aus Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II stammen. Dieses Gesetz wurde einem äußerst kurzem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Den drei Gesundheitsreformfonds sollen die Überweisungsbeträge der Pensionsversicherungsträger zur Verfügung gestellt werden, die sich aus der Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge auf Pensionen und vergleichbare Leistungen auf 6 % seit Juni 2025 ergeben. Diese Anhebung wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 Teil II, BGBl. I Nr. 20/2025, beschlossen.

Dies führte zu Mindereinnahmen des Fonds Soziales Wien und somit zu einem erhöhten Dotationsbedarf durch die Stadt Wien.

Eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge auf Pensionen geht mit einer Reduktion der Nettopensionen einher, was wiederum zu einer Reduktion der Einnahmen des Fonds Soziales Wien führt.

Der Fonds Soziales Wien übernimmt den Großteil der Kosten für Pflegeplätze sowie mobile Betreuungs- und Pflegedienste für Pensionist*innen. Die Pensionist*innen erstatten bei Inanspruchnahme der beiden Leistungen einen Kostenbeitrag an den Fonds Soziales Wien. Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrags ist die Nettopension des*der Pensionist*in (gemäß § 324 Abs. 3 ASVG gehen bis zu

80 % der Nettopenision per Legalzession auf den Fonds Soziales Wien über, sofern ein*e Pensionsberechtigte*r die ebendort genannten Leistungen auf Kosten des Fonds Soziales Wien in Anspruch nimmt). Der Fonds Soziales Wien verzeichnet für den Zeitraum Juni bis Dezember 2025 in der Pflege eine Reduktion der durch Kostenbeiträge generierten Einnahmen in Höhe von EUR 1,6 Mio (davon EUR 1,13 Mio für Wohnen und Pflege sowie EUR 0,48 Mio für mobile Pflege und Betreuung).

Zusätzlich nachteilig wirkt sich für das Land Wien aus, dass die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Beitragssätze von Pensionist*innen bei der Berechnung der Steigerungssätze des Pauschalbeitrags, den die Sozialversicherungsträger an die Landesgesundheitsfonds für Leistungen der Krankenanstalten erbringen, nicht berücksichtigt werden (§ 447 Abs. 1 ASVG).

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf zum Gesundheitsreformfonds-Gesetz sieht vor, dass die Mittel der Gesundheitsreformfonds den Krankenversicherungsträgern in den Jahren 2026 bis 2030 vor allem zur Sicherstellung und Verbesserung der niedergelassenen Gesundheitsversorgung sowie die Optimierung der Patientenströme zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von Fondsmiteln ist auch für Maßnahmen der Krankenversicherungsträger im Einklang mit der Zielsteuerung-Gesundheit möglich. Eine Abrufmöglichkeit für die Länder unter anderem zur Finanzierung von Maßnahmen in der stationären Versorgung oder zur Finanzierung ihrer Anteile für Zielsteuerungsprojekt z.B. im Rahmen der Patient*innenstromlenkung (insbesondere durch 1450) - ist nicht vorgesehen. Sind im Jahr 2031 noch Mittel in den Fonds vorhanden, so fließen diese direkt vom Fonds an den jeweiligen Krankenversicherungsträger.

Zusammenfassend werden die Gesundheitsreformfonds aus Mitteln dotiert, die auch zu Lasten der Länder generiert werden. Eine Abrufberechtigung der Länder zur Finanzierung von Maßnahmen in ihrem Wirkungsbereich ist nicht vorgesehen. In Summe führt dies zu einer nachteiligen Umverteilung von Finanzmitteln zu Lasten des Landes Wien.

Wir weisen daher abschließend darauf hin, dass den Ländern vor dem Beschluss des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 Teil II gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr. 35/1999 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde und allfällige finanzielle Auswirkungen für die Länder der Bund zu tragen hat.

Die im Zusammenhang mit den Gesundheitsreformfonds gewählte Vorgehensweise widerspricht auch § 2 des Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes, wonach die partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit alle Bereiche des österreichischen Gesundheitswesens zu umfassen hat. Das Land Wien behält sich daher ausdrücklich vor, eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Bundes aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG-Zielsteuerung-Gesundheit geltend zu machen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Petra Martino
Bereichsdirektorin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundesländer
6. MA 40 (zu GZ: GR-1555018-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
7. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Angriffspläne#